

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

14. Jahrgang

Bonn, den 16. Oktober 1963,

Nummer 28

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 24. 9. 63, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert 370
- Bek. v. 23., 24., 26. 9. u. 4. 10. 63, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 370
- Bek. v. 23. 9. 63, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 370

Der Bundesminister des Innern

I. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung

- RdSchr. v. 25. 9. 63, Bestellung von Auslandsstandsbeamten 370

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

- Bek. v. 30. 9. 63, a) Sechster TV zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963, b) ErgänzungsTV zum VergütungsTV Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963 371

V. Sozialwesen

- RdSchr. v. 30. 9. 63, Bundeseinheitliche Regelung des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte; hier: Gültigkeitsdauer der Ausweise 379

VI. Öffentliche Sicherheit

- RdSchr. v. 2. 10. 63, Aufhebung des SVZ für Inhaber amtlicher deutscher Pässe durch Liberia 379
- Bek. v. 5. 10. 63, Zulassung von Spielgeräte-Bauarten . . 379

- Druckfehler-Berichtigung 382

Personalnachrichten

- Der Bundesminister des Innern 383
- Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 383
- Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen 383
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit 383
- Berichtigung 383

Amtlicher Teil**Auswärtiges Amt****Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik
Deutschland akkreditiert**— **Bek. d. AA v. 24. 9. 1963 — Prot 2 — SM 20/92.23 —**

Der Herr Bundespräsident hat am 24. September 1963 Ihre Exzellenzen den Botschafter der Republik Korea, General Choi Duk-Shin, den Botschafter des Königreichs Burundi, Herrn Albert Nyakazina zur Entgegennahme ihrer Beglaubigungsschreiben empfangen.

GMBl. 1963, S. 370

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**I. — Bek. d. AA v. 23. 9. 1963 — Prot 2 — SM 21/94.09 —**

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Stuttgart ernannten Herrn Richard Purdon H e p p e l, C. M. G., am 20. September 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Baden-Württemberg.

II. — Bek. d. AA v. 24. 9. 1963 — Prot 2 — SM 21/92.16 —

Die Bundesregierung hat dem zum Indonesischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Adham Basorie am 20. September 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Achmad Basir Isa, am 17. Oktober 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

III. — Bek. d. AA v. 26. 9. 1963 — Prot 2 — SM 21/94.26 —

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul und Leiter des Spanischen Generalkonsulats in Düsseldorf ernannten Herrn Luis Egaña Arizu am 24. September 1963 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramón García-Trelles y Dominguez, am 2. März 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

IV. — Bek. d. AA v. 4. 10. 1963 — Prot 2 — SM 21/90.43 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Madagaskar in Hamburg ernannten Herrn Klaus Hansen am 3. Oktober 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hamburg.

GMBl. 1963, S. 370

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland**— Bek. d. AA v. 23. 9. 1963 — ZA 2 — SP — 726 —**

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Dakar, Herr Dr. Walter Schmidt, ist am 19. September 1963 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Senegal, Herrn Léopold Sédar Senghor, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBl. 1963, S. 370

Der Bundesminister des Innern**I. Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung****Bestellung von Auslandsstandesbeamten****— RdSchr. d. BMI v. 25. 9. 1963 — I C 2 — 13 520 — 3 C —
905 III/62 —**

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes sind bei dem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Bilbao (Spanien) die standesamtlichen Befugnisse des Herrn Kanzlers Kurt Küpper infolge Versetzung erloschen.

An die Herren Innenminister (Senatoren für Inneres) der Länder.

GMBl. 1963, S. 370

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

- a) Sechster Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963,
 b) Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963
 — Bek. d. BMI v. 30. 9. 1963 — II B 2 — 4102 — 1219/62 —

Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages Vom 19. Juni 1963

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —,
andererseits
wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnis durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 73 Abs. 2 Buchst. g) erhält die folgende Fassung:
 „g) der Überleitungstarifvertrag vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Tarifvertrages vom 17. Mai 1963 für die Angestellten des öffentlichen Dienstes im Saarland mit Ausnahme von § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2,“
- Die Anlage 1 b erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- Nr. 7 SR 2 a erhält die folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu § 27 — Grundvergütung —

An die Stelle von § 27 tritt für Angestellte, deren Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 b festgelegt sind, folgende Regelung:

- (1) Die Grundvergütung bemißt sich nach der Berufszeit.

Der Angestellte erhält in den ersten zwei Jahren der Berufszeit für seine Vergütungsgruppe die Anfangsgrundvergütung. Die Grundvergütung steigert sich nach je zwei vollendeten Jahren der Berufszeit vom Ersten des Monats an, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt, um den im Vergütungstarifvertrag festgelegten Steigerungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

- (2) Die Berufszeit der Pflegerinnen/Pfleger der Vergütungsgruppe Kr. I ist die Zeit, in der sie eine ihrer jetzigen Verwendung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufszeiten.

- (3) Die Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III ist die seit Erteilung der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zurückgelegte Zeit, in der sie als Krankenschwestern/ Krankenpfleger/ Kinderkrankenschwestern im öffentlichen oder privaten Dienst gestanden oder diesen Beruf in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig nach dem Tage ausgeübt wird, von dem an die Erteilung der Erlaubnis wirksam ist.

Der Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Der Berufszeit einer Krankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Hebamme oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Hebamme mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Kinderkrankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Hebamme wird die Zeit der zusätzlichen Ausbildung hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt ist.

Bei Krankenschwestern/Krankenpflegern/ Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben, wird der Berufszeit die Berufszeit, die in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule, soweit sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

- (4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Berufszeit der Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IV sowie der Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und der Pflegerinnen/Pfleger mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung der Vergütungsgruppe Kr. II.
- (5) Bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe Kr. II wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. I um zwei Jahre gekürzt, soweit nicht die Regelung nach Absatz 4 günstiger ist. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.
- (6) Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe, in die die Angestellten höhergruppiert werden, in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Vergütungsgruppe Kr. III liegt, gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.
- (7) Für Angestellte, die in einer höheren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III eingestellt werden, wird die Berufszeit unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 festgesetzt. Dabei werden die nachgewiesenen anrechenbaren Berufszeiten bei anderen Arbeitgebern so berücksichtigt, wie wenn sie in dem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht worden wären.
- (8) Bei einer Herabgruppierung wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. III festgesetzten Berufszeit — unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 6 festgesetzt.
- (9) Für Hebammen tritt bei Anwendung der Absätze 6 bis 8 an die Stelle der Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. IV.
- (10) Die Angestellten haben die anrechenbaren Berufszeiten innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen.“

4. Nr. 11 SR 2a erhält die folgende Fassung:

„Nr. 11

Zu § 45 — Stufeneinteilung —

Es werden zugeteilt

die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. X	der Stufe II,
die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. VII bis IX	der Stufe III,
die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis VI	der Stufe IV,
die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I und II	der Stufe V.“

5. Nr. 12 SR 2a erhält die folgende Fassung:

„Nr. 12

Zu § 48 Abs. 1 — Dauer des Erholungsurlaubs —

Der Erholungsurlaub beträgt:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Werk tage			
Kr. X	24	27	32
Kr. V bis IX	24	26	30
Kr. I bis IV	24	24	28“

6. Nr. 12 SR 2e III erhält die folgende Fassung:

„Nr. 12

Zu § 27 — Grundvergütung —

An die Stelle von § 27 tritt für Angestellte, deren Tätigkeitsmerkmale in der Anlage I b festgelegt sind, folgende Regelung:

- (1) Die Grundvergütung bemißt sich nach der Berufszeit.
Der Angestellte erhält in den ersten zwei Jahren der Berufszeit für seine Vergütungsgruppe die Anfangsgrundvergütung. Die Grundvergütung steigert sich nach je zwei vollendeten Jahren der Berufszeit vom Ersten des Monats an, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt, um den im Vergütungstarifvertrag festgelegten Steigerungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.
- (2) Die Berufszeit der Pflegerinnen/Pfleger der Vergütungsgruppe Kr. I ist die Zeit, in der sie eine ihrer jetzigen Verwendung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufszeiten.
- (3) Die Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr. III ist die seit Erteilung der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zurückgelegte Zeit, in der sie als Krankenschwestern/Krankenpfleger im öffentlichen oder privaten Dienst gestanden oder diesen Beruf in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig nach dem Tage ausgeübt wird, von dem an die Erteilung der Erlaubnis wirksam ist.

Der Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Der Berufszeit einer Krankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Hebamme oder als Kinderkrankenschwester wird die Zeit der zusätzlichen Ausbildung hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt ist.

Bei Krankenschwestern/Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr. III, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben, wird der Berufszeit die Berufszeit, die in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule, soweit sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

- (4) Absatz 3 gilt sinngemäß für Pflegerinnen/Pfleger mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung der Vergütungsgruppe Kr. II.
- (5) Bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe Kr. II wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. I um zwei Jahre gekürzt, soweit nicht die Regelung nach Absatz 4 günstiger ist. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.
- (6) Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe, in die die Angestellten höhergruppiert werden, in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Vergütungsgruppe Kr. III liegt, gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.
- (7) Für Angestellte, die in einer höheren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III eingestellt werden, wird die Berufszeit unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 festgesetzt. Dabei werden die nachgewiesenen anrechenbaren Berufszeiten bei anderen Arbeitgebern so berücksichtigt, wie wenn sie in dem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht worden wären.
- (8) Bei einer Herabgruppierung wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. III festgesetzten Berufszeit — unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 6 festgesetzt.
- (9) Die Angestellten haben die anrechenbaren Berufszeiten innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen.“

7. Nr. 16 SR 2e III erhält die folgende Fassung:

„Nr. 16

Zu § 45 — Stufeneinteilung —

Es werden zugeteilt

die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. X	der Stufe II,
die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. VII bis IX	der Stufe III,
die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis VI	der Stufe IV,
die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis II	der Stufe V.“

8. Nr. 17 Abs. 1 SR 2e III erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt:

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
Werk tage			
Kr. X	24	27	32
Kr. V bis IX	24	26	30
Kr. I bis IV	24	24	28“

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961

Der Tarifvertrag vom 23. Februar 1961 wird wie folgt geändert:

1. Artikel III § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Ausnahmen

Auf Angestellte in Betrieben, für die am 31. März 1961 in Hessen der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTA V) gilt, finden

- a) §§ 22 bis 30 und § 33 Abs. 5 und 7 und § 35 BAT und
- b) § 31 BAT in den Fällen, in denen am 31. März 1961 Kinderzuschläge nicht nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt worden sind,

keine Anwendung. Insoweit wird bezirklich eine Regelung vereinbart.“

2. Artikel IV § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Zulagen

(§ 33 BAT)

§ 5 Abs. 3 des Überleitungstarifvertrages vom 3. Juli 1959 gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) weiter.“

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung zu Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962

§ 4 Abs. 3 Buchst. b des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 erhält die folgende Fassung:

„b) die Zulage des Zusatzes zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V der Anlage 1 b zum BAT“

§ 4

Änderung des Zusatztarifvertrages zum BAT vom 12. März 1963

In § 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betreffend Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern und in Niedersachsen vom 12. März 1963 werden die Worte „Kr. a und Kr. b“ durch die Worte „Kr. V bis Kr. IX“ und die Worte „Kr. c bis Kr. e“ durch die Worte „Kr. I bis Kr. IV“ ersetzt.

§ 5

Überleitung

- (1) Die unter Nr. 7 SR 2 a und Nr. 12 SR 2 e III BAT fallenden Angestellten, die am 30. Juni 1963 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Juli 1963 fortbesteht, werden in entsprechender Anwendung des § 22 BAT mit Wirkung vom 1. April 1963, frühestens jedoch vom Tage der Einstellung an, in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 b zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages eingruppiert. Abweichend hiervon werden die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. d abzüglich 39,— DM in die Vergütungsgruppe Kr. II eingruppiert.
- (2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Berufszeit wie folgt festgesetzt:

a)	bisherige Vergütungsgruppe	neue Vergütungsgruppe	Berufszeit
1.	Kr. e abzüglich 23,50 DM	Kr. I	unverändert
2.	Kr. d abzüglich 39,— DM	Kr. II	Kürzung um zwei Jahre
3.	Kr. d abzüglich 39,— DM — nur für Angestellte mit verwaltungseigener Prüfung —	Kr. II	unverändert
4.	Kr. e	Kr. II	unverändert
5.	Kr. d (einschließlich Kr. d zuzüglich Zulage nach Fußnote 1)	Kr. III	unverändert
6.	Kr. d zuzüglich Zulage nach Fußnote 1 — nur für Hebammen —	Kr. IV	unverändert

b) Bei der Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird — unbeschadet des Buchstaben a) Nr. 6 — nach Nr. 7 Abs. 6 SR 2 a bzw. Nr. 12 Abs. 6 SR 2 e III BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages verfahren. Hierbei ist von der Berufszeit auszugehen, die die/der Angestellte am 31. März 1963 in der Vergütungsgruppe Kr. d erreicht hätte, wenn sie/er in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre.

(3) Wenn die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 am Tage der Überleitung in der neuen Vergütungsgruppe ergebende Grundvergütung, die nach bisherigem Recht in Anwendung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT zustehende Grundvergütung der

bisherigen Vergütungsgruppe	nicht mindestens um folgenden Betrag übersteigt:
Kr. e abzüglich 23,50 DM Kr. d abzüglich 39,— DM Kr. e	} 28,— DM
Kr. d Kr. d zuzüglich 23,50 DM (im Saarland 32,— DM) Kr. c	
Kr. b	23,— DM
Kr. a Kr. a zuzüglich 40,— DM Kr. a zuzüglich 80,— DM	} 26,— DM,

so wird in der neuen Vergütungsgruppe die nächsthöhere Grundvergütung gewährt, die dieses Erfordernis erfüllt. Diese Grundvergütung bezieht der Angestellte solange, bis er nach seiner Berufszeit Anspruch auf eine höhere Grundvergütung erlangt.

Übersteigt die bisherige Grundvergütung zuzüglich des nach Satz 1 in Betracht kommenden Betrages den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe, so erhält der Angestellte den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe und als persönliche Zulage den übersteigenden Betrag, solange er in dieser Vergütungsgruppe verbleibt.

- (4) Für Angestellte im Saarland, die am Tage der Überleitung eine Ausgleichszulage nach § 4 Abs. 2 und 3 des Überleitungstarifvertrages vom 3. Juli 1959 in der Fassung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT bezogen haben, ist bei Anwendung des Absatzes 3 die Ausgleichszulage der bisherigen Grundvergütung hinzuzurechnen.
- (5) Die Überleitungsvorschriften für den Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände werden durch besonderen Tarifvertrag vereinbart.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§§ 1 bis 5 gelten nicht für Angestellte, die bis zum 30. Juni 1963 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind bzw. ausscheiden. Für diese Angestellten gilt bis zu ihrem Ausscheiden das Recht weiter, das für sie am 31. März 1963 gegolten hat.

§ 7

Übergangsvorschrift für die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallenden Angestellten

§§ 1 bis 6 gelten nicht für die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallenden Angestellten. Für diese Angestellten gelten bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung die Anlage 1 b zum BAT und die Sonderregelungen 2 a BAT in der Fassung weiter, die am 31. März 1963 gegolten hat.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, 19. Juni 1963

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hölzl

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Glahn

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Dr. Klett

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Raabe Kluncker

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
Heinz Grotguth G. Bruns

Anlage 1 b**Vergütungsordnung für das unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 e III fallende Krankenpflegepersonal****Vergütungsgruppe Kr. I**

Pflegerinnen/Pfleger.

Vergütungsgruppe Kr. II

1. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.
2. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe Kr. III

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern.

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern/Stationspfleger. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Stationsschwestern/Stationspflegern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. V bestellt sind.
3. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die einer Pflegegruppe im Sinne des Gruppenpflegesystems vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 2 bis 4)
4. Krankenpfleger, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
5. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die im Operationsdienst dem Arzt unmittelbar assistieren oder als Instrumentierschwestern/Instrumentierpfleger oder im Anästhesiedienst als Anästhesieschwester/Anästhesiepfleger tätig sind, oder die in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung der Patienten verantwortlich sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in einem dieser Dienste oder mit verwaltungseigener Prüfung für den auszubehenden Dienst. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
6. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
7. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die Kranke in der Eisernen Lunge oder an der künstlichen Niere pflegen, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
8. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die die Herz-Lungenmaschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
9. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die ständig in besonderen Wachstationen/Wachräumen von neurochirurgischen Abteilungen (Kliniken) und Abteilungen (Kliniken) der Herz- oder Thoraxchirurgie tätig sind.
10. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
11. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die dem Arzt bei der Herzkatheterisierung unmittelbar assistieren, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
12. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens drei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
13. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
14. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4 und 6)
15. Krankenschwestern/Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
16. Krankenschwestern/Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geisteskranken Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Arbeitnehmer, die mit den geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder diese hierbei beaufsichtigen, ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
17. Krankenschwestern/Krankenpfleger, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten, die nicht in diese Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

18. Krankenschwestern/Krankenpfleger in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehrlazarette, die dem Arzt bei operativen Eingriffen oder diagnostischen Verrichtungen unmittelbar assistieren und bei der Ausbildung des Sanitätspersonals tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
19. Hebammen.

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern als Stationsschwester/Stationspfleger, denen mindestens vier Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 3 und 4)
2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens zwei Stationsschwester/Stationspfleger oder mindestens zwei Pflegegruppen im Sinne des Gruppenpflegesystems ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 2 und 4)
3. Krankenpfleger, denen mindestens zehn männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
4. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Operations- oder Anästhesiegruppen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
5. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens sechs Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 13 ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen/Nothilfe oder Blutzentralen, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 6)
7. Krankenschwestern/Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milchküche vorstehen.
8. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern als Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger in Krankenpflegesschulen oder Kinderkrankenpflegesschulen.
9. Hebammen, denen mindestens vier Hebammen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
10. Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten.

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
2. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Krankenschwestern/Pflegerinnen ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 11)
3. Krankenpfleger, denen mindestens 25 Krankenpfleger/Pfleger ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend weibliche Pflegepersonen beschäftigt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 11)
4. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, denen mindestens sechs Stationsschwester/Stationspfleger oder mindestens zwölf Pflegegruppen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1, 2 und 4)

5. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen, wenn ihnen mindestens fünf Operations- oder Anästhesiegruppen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern als Erste Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger in Krankenpflegesschulen oder Kinderkrankenpflegesschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
7. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenlehranstalt.
8. Hebammen, denen mindestens acht Hebammen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
9. Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmerinnen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 150 planmäßigen Betten. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)
2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Leitenden Krankenschwester/einer Leitenden Krankenpflegers/einer Leitenden Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7 und 8)
3. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern als Erste Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger in Krankenpflegesschulen oder Kinderkrankenpflegesschulen mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmern. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
4. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 150 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
5. Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteilnehmerinnen. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 300 planmäßigen Betten. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)
2. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Leitenden Krankenschwester/eines Leitenden Krankenpflegers/einer Leitenden Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. X bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7 und 8)
3. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 300 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Vergütungsgruppe Kr. IX

Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 600 planmäßigen Betten. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)

Vergütungsgruppe Kr. X

Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 1200 planmäßigen Betten. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)

Zusatz zu Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V

Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V, die ständig

- a) an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
- b) Kranke in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
- c) in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,

erhalten eine monatliche Zulage von 15,— DM für die Dauer dieser Tätigkeit.

**Protokollnotizen
zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. X**

Nr. 1 Unter Stationsschwestern/Stationspfleger sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

In psychiatrischen Krankenanstalten entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenanstalten.

Nr. 2 Pflegegruppe im Sinne des Pflegegruppensystems ist eine pflegerische Einheit von in der Regel 15 bis 20 Krankenbetten, der eine Gruppenschwester/ein Gruppenpfleger vorsteht. Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenanstalten, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.

Nr. 3 Zu den Pflegepersonen rechnen auch Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege im Sinne des § 12 des Krankenpflegegesetzes, jedoch nicht Krankenpflegeschülerinnen (Krankenpflegeschüler).

Nr. 4 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

Nr. 5 Anästhesieschwestern/Anästhesiepfleger sind Pflegepersonen, die dem Anästhesisten bei der Anästhesie unmittelbar assistieren oder die nach Weisung des Arztes Narkosen ausführen.

Nr. 6 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen das Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.

Nr. 7 Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern sind Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. im zugewiesenen Pflegebereich haben. Leitende Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester/kein weiterer Leitender Krankenpfleger/keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

Nr. 8 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Nr. 9 Zu den Lehrgangsteilnehmern rechnen nicht die Praktikantinnen (Praktikanten).

Nr. 10 Planmäßige Betten sind ständig aufgestellte Betten ohne die Personalbetten.

Nr. 11 Anstalten im Sinne dieser Vergütungsordnung sind die unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 e III fallenden Einrichtungen.

GMBL 1963, S. 371

**Ergänzungstarifvertrag
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT
vom 19. Juni 1963**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeiträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind jeweils

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,

für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964 und

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an

in den Anlagen A bis C festgelegt.

§ 3

Änderung von BAT-Vorschriften

(1) Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

V b	mit	4,15 DM
VI b	mit	3,65 DM
VII	mit	3,15 DM
VIII	mit	2,85 DM
Kr. I	mit	2,65 DM
Kr. II	mit	2,85 DM
Kr. III	mit	3,15 DM
Kr. IV	mit	3,40 DM
Kr. V	mit	3,65 DM
Kr. VI	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

(2) Nr. 8 Abschn. B I Abs. 3 Satz 1 SR 2 e III BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

I b	mit	5,75 DM
II	mit	5,25 DM
III	mit	4,60 DM
V b	mit	4,15 DM
VI b	mit	3,65 DM
VII	mit	3,15 DM
VIII	mit	2,85 DM
Kr. I	mit	2,65 DM
Kr. II	mit	2,85 DM
Kr. III	mit	3,15 DM
Kr. IV	mit	3,40 DM
Kr. V	mit	3,65 DM
Kr. VI	mit	3,90 DM

je Stunde vergütet.“

§ 4

Überstundenvergütungen für Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

(1) Die Überstundenvergütungen nach § 35 Abs. 2 BAT betragen für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen,

Kr. I	2,90 DM
Kr. II	3,15 DM
Kr. III	3,55 DM
Kr. IV	3,80 DM
Kr. V	4,10 DM
Kr. VI	4,45 DM
Kr. VII	4,60 DM
Kr. VIII	4,75 DM
Kr. IX	4,95 DM
Kr. X	5,15 DM.

(2) Die Sätze nach Abs. 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Angestellte, die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen

Für die Angestellten, die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen, werden die nach § 7 des Sechsten Tarifvertrags zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 zustehenden Grundvergütungen um nachstehende Beträge erhöht:

In Vergütungsgruppe	
Kr. e	28,— DM
Kr. d abzüglich 39,— DM	28,— DM
Kr. d	31,— DM
Kr. c	31,— DM
Kr. b	23,— DM
Kr. a	26,— DM.

§ 6

Bereitschaftsdienstvergütungen für die Angestellten, die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen

Die Vergütungen für den Bereitschaftsdienst betragen für die Angestellten, die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallen, je Stunde der ermittelten Arbeitszeit

in Vergütungsgruppe	
Kr. e	2,50 DM
Kr. d	3,— DM
Kr. c	3,— DM.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 30. Juni 1963 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus-

geschieden sind bzw. ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder bei einem Arbeitgeber, für den der BAT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, eingetreten sind bzw. eintreten.

(2) Für die Angestellten, die bis zum 30. Juni aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden und auf die dieser Tarifvertrag gemäß Absatz 1 Anwendung findet, werden bis zu ihrem Ausscheiden die nach § 6 Satz 2 des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 19. Juni zustehenden Grundvergütungen um nachstehende Beträge erhöht:

In Vergütungsgruppe	
Kr. e	28,— DM
Kr. d abzügliche 39,— DM	28,— DM
Kr. d	31,— DM
Kr. c	31,— DM
Kr. b	23,— DM
Kr. a	26,— DM.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 außer Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hölzl

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitzende des Vorstandes
Glahn

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand
Dr. Klett

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Raabe Kluncker

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —
Heinz Grotguth G. Bruns

Anlage A

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (Monatsbeträge in DM)											Steigerungs- betrag	Tarifklasse des Ortszuschlags
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Kr. I	375	389	403	417	431	445	459	473	487	501		14,—	IV
Kr. II	402	418	434	450	466	482	498	514	530	546		16,—	
Kr. III	442	462	482	502	522	542	562	582	602	622	642	20,—	
Kr. IV	483	504	525	546	567	588	609	630	651	672	693	21,—	
Kr. V	525	547	569	591	613	635	657	679	701	723	745	22,—	III *)
Kr. VI	582	606	630	654	678	702	726	750	774	798	822	24,—	
Kr. VII	619	647	675	703	731	759	787	815	843	871	899	28,—	
Kr. VIII	663	693	723	753	783	813	843	873	903	933	963	30,—	
Kr. IX	699	735	771	807	843	879	915	951	987	1 023	1 059	36,—	
Kr. X	720	770	820	870	920	970	1 020	1 070	1 120	1 170	1 220	50,—	II

*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 986,— DM oder mehr beträgt.

Anlage B

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (Monatsbeträge in DM)											Steigerungs- betrag	Tarifklasse des Ortszuschlags
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Kr. I	385	399	413	427	441	455	469	483	497	511		14,—	IV
Kr. II	413	429	445	461	477	493	509	525	541	557		16,—	
Kr. III	455	475	495	515	535	555	575	595	615	635	655	20,—	
Kr. IV	497	518	539	560	581	602	623	644	665	686	707	21,—	
Kr. V	540	562	584	606	628	650	672	694	716	738	760	22,—	III *)
Kr. VI	598	622	646	670	694	718	742	766	790	814	838	24,—	
Kr. VII	637	665	693	721	749	777	805	833	861	889	917	28,—	
Kr. VIII	683	713	743	773	803	833	863	893	923	953	983	30,—	
Kr. IX	721	757	793	829	865	901	937	973	1 009	1 045	1 081	36,—	
Kr. X	745	795	845	895	945	995	1 045	1 095	1 145	1 195	1 245	50,—	II

*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1 006,— DM oder mehr beträgt.

Anlage C

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
für die Zeit ab 1. Oktober 1964**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (Monatsbeträge in DM)											Steigerungs- betrag	Tarifklasse des Ortszuschlags
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Kr. I	390	404	418	432	446	460	474	488	502	516		14,—	IV
Kr. II	418	434	450	466	482	498	514	530	546	562		16,—	
Kr. III	461	481	501	521	541	561	581	601	621	641	661	20,—	
Kr. IV	504	525	546	567	588	609	630	651	672	693	714	21,—	
Kr. V	547	569	591	613	635	657	679	701	723	745	767	22,—	III *)
Kr. VI	606	630	654	678	702	726	750	774	798	822	846	24,—	
Kr. VII	645	673	701	729	757	785	813	841	869	897	925	28,—	
Kr. VIII	692	722	752	782	812	842	872	902	932	962	992	30,—	
Kr. IX	731	767	803	839	875	911	947	983	1 019	1 055	1 091	36,—	
Kr. X	756	806	856	906	956	1 006	1 056	1 106	1 156	1 206	1 256	50,—	II

*) Für die Angestellten des Landes und der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird in der Vergütungsgruppe Kr. IX der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1 016,— DM oder mehr beträgt.

V. Sozialwesen

**Bundeseinheitliche Regelung des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte;
hier: Gültigkeitsdauer der Ausweise**

— RdSchr. v. 30. 9. 1963 — V 7 — 57 550 — 2 — 1018/62 —

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß die Mehrzahl der Ausweise mit Ablauf dieses Jahres ungültig werde, da in Abschnitt II Buchst. b der Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. August 1957 (GMBI, S. 395) nur eine einmalige Verlängerung vorgesehen sei. Gleichzeitig wurde zur Vermeidung von Kosten und Verwaltungsmehrarbeit, die die Neuausstellung von Ausweisen mit sich bringen würde, angeregt, die Ausweise nochmals zu verlängern. Eine solche Verlängerung sei technisch auch durchführbar, da die Ausweise insgesamt drei Jahresfelder enthielten.

Da mir diese Anregung begründet erschien, habe ich mich mit den Verkehrsträgern, die an der Vorbereitung der Richtlinien beteiligt waren, in Verbindung gesetzt. Hierbei habe ich zum Ausdruck gebracht, daß gegen eine nochmalige Verlängerung der Ausweise Bedenken dann nicht erhoben werden sollten, wenn

- a) die persönlichen Voraussetzungen in der gleichen Weise geprüft werden wie bei der ersten Verlängerung der Ausweise und
- b) nur solche Ausweise weiter verlängert werden, deren Text noch einwandfrei lesbar ist.

Die Verkehrsträger haben sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt.

Ich habe daher keine Bedenken, wenn Ausweise, die schon einmal verlängert worden sind, unter Beachtung der unter a) und b) genannten Voraussetzungen durch entsprechenden Stempelaufdruck in dem noch freien Jahresfeld nochmals um längstens drei Jahre verlängert werden. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien bleibt vorbehalten.

An die Herren Innen- bzw. Arbeits- und Sozialminister (-Senatoren) der Länder.

GMBI. 1963, S. 379

VI. Öffentliche Sicherheit

Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Inhaber amtlicher deutscher Pässe durch Liberia

— RdSchr. d. BMI v. 2. 10. 1963 — VI B 5 — 62 249 A — 1754/62 —

Die Regierung Liberias hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber amtlicher deutscher Pässe (Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe) aufgehoben.

Ich empfehle, die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs zu unterrichten.

An die Herren Innenminister (-Senatoren) der Länder.

GMBI. 1963, S. 379

**Bekanntmachung
über die Zulassung von Spielgeräte-Bauarten**

— Bek. d. BMI v. 5. 10. 1963 — VI B 4 — 61 669 A — 1507/62 —

Gemäß § 5 der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (BGBl. S. 156) wird bekannt gemacht:

Im I. Halbjahr 1963 hat die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig und Berlin die in der nachstehenden Aufstellung näher bezeichneten Bauarten von Spielgeräten zugelassen:

A. Spielgeräte, die für eine Aufstellung auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen zugelassen sind

Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassen bis:
I. Blinker		
Hubert Prumbaum, Herkenrath	A 70 354	30. 4. 64
Otto Gowacki, Neumünster	A 71 003	31. 5. 64
Manfred Röhl, Berlin	20 007	30. 4. 65
Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft, Hannover	71 038	31. 12. 63
	bis	
	71 047	
Heinz Kaufhold, Paderborn	71 048	31. 5. 65
Ruth Kaufhold, Paderborn	71 049	31. 5. 65
Walter Baumbach, Bochum	71 050	31. 5. 65
Anna Motten, Moers	71 051	31. 5. 65
Friedhelm Gräfe, Hagen	71 052	31. 5. 64
Josef Hermann, Dortmund	71 053	31. 5. 64
Richard Schapals, Hagen	71 054	31. 5. 64
Emil Heringhaus, Witten	71 055	31. 5. 65
Johanna Ritter, Wanne-Eickel	71 056	31. 5. 65
Josef Häuselschmid, Dortmund	71 057	31. 5. 65
	und	
	71 058	
Willem Oldenbroeck, Hagen	71 059	31. 5. 65
Heinz Küntzel, Dortmund	71 060	31. 5. 65
Fritz Kostede, Lütgendortmund	71 061	31. 7. 65
Ludwig Biermann, Iserlohn	71 062	31. 5. 65
Rudolf Quack, Solingen	71 071	31. 5. 65
Franz Alexius, Ennepetal-Milspe	71 072	31. 5. 65
	und	
	71 073	
Anna Betzing, Bad Godesberg	71 074	31. 5. 64
Elisabeth Frangenberg, Bensberg	71 075	31. 5. 65
Gerhard Frangenberg, Bensberg	71 076	31. 5. 65
Karola Winkhold, Aachen	71 077	31. 5. 65
Rudolf Schuch, Bad Godesberg	71 078	31. 5. 65
Hedwig Kretz, Wuppertal	71 079	31. 5. 65
Arthur Weiß, Solingen	71 080	31. 5. 65
	und	
	71 081	
Viktor Müller, Solingen	71 082	31. 5. 65
	und	
	71 083	
Ernst Heine, Wuppertal	71 084	31. 5. 65
Asta Beckers, Herzogenrath	71 085	31. 5. 65
Ewald Schmidtman, Leverkusen	71 086	31. 5. 65
Gerhard Offermanns, Herzogenrath	71 087	31. 5. 65
Ludwig Krienen, Dülken	71 088	31. 5. 65
	und	
	71 089	
Daniel Schellenbauer, Unterbach	71 090	31. 5. 64
Anton Rustige, Düsseldorf	71 091	31. 5. 64
Paula Brambach, Wiesbaden	71 092	31. 5. 64
	bis	
	71 097	
Gerd Schlottmann, Moers	71 098	31. 5. 64
Heinrich Schröder, Wilhelmshaven	71 099	31. 5. 64
Jakob Veldkamp, Hamburg	71 100	31. 5. 64
Alma Schosnosky, Hamburg	71 101	31. 5. 64
Georg Köser, Hamburg	71 103	31. 5. 65

Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassen bis:	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassen bis:
Otto Hirsch, Münster	58 335	31. 5. 65	Margarete Brüggemann, Nürnberg	58 563	31. 7. 65
	bis			bis	
	58 341			58 574	
Franz Hansmann, Kassel	58 333	31. 5. 65	Max Eitele, München	58 575	31. 7. 65
	und		Sebastian Steinle, Stuttgart	58 576	31. 7. 65
	58 334		Horst Baumgartner, Stuttgart	58 577	31. 7. 65
Ernst Notthoff, Dortmund	58 342	31. 5. 64	Konrad Christ, Stuttgart	58 578	31. 7. 65
Helmut Röper, Ahlen	58 344	31. 5. 64		bis	
Wilhelm Bach, Solingen	58 349	31. 5. 65		58 579	
	bis		Wilhelm Bach, Solingen	58 590	31. 7. 65
	58 360			bis	
Viktor Müller, Solingen	58 361	31. 5. 65		58 592	
	bis		Viktor Müller, Solingen	58 593	31. 7. 65
	58 378			bis	
Hartmann & Bruch, Rheinhausen	58 379	31. 5. 65		58 603	
Wilhelm Schumacher, jun., Kerpen	58 380	31. 5. 65	Wilhelm Glüsing, Braunschweig	58 604	31. 7. 65
	bis		Alfred Winkler, Hannover	58 605	31. 7. 65
	58 392		Willy Hirsch, Mannheim	58 606	31. 7. 65
Ferdinand Pyllmann, Köln	58 393	31. 5. 65		bis	
	bis			58 610	
	58 398		Heinrich Hirsch, Mainz	58 611	31. 7. 65
Willy Hirsch, Mannheim	58 404	31. 5. 65		bis	
Viktor Müller, Solingen	58 405	31. 5. 65		58 630	
	bis		Balthasar Drexel, Frankfurt	58 631	31. 7. 64
	58 431			bis	
Wilhelm Bach, Solingen	58 432	31. 5. 65		58 637	
	bis		Viktor Müller, Solingen	58 638	31. 7. 65
	58 436			bis	
Theo Even, Essen	58 437	31. 5. 65		58 639	
Helmut Giese, Duisburg	58 438	31. 5. 65	Helga Zywietz, Gelsenkirchen	58 660	31. 7. 65
Harry Bruch, Rheinhausen	58 439	31. 5. 65	Ferdinand Steiger, Krefeld	58 661	31. 7. 65
Jakob Walldorf, Gießen	58 440	31. 5. 65	Heinz Mosebach, Düsseldorf	58 662	31. 7. 65
Fritz Hansen, Rheydt	58 441	31. 5. 64	Josef Sambale, Nürnberg	58 663	31. 7. 65
Kasper Dörkes, Krefeld	58 442	31. 5. 64		bis	
	bis			58 672	
	58 447		Herbert Loeper, Berlin	58 673	31. 7. 65
Günter Koenes, Mönchen-Gladbach	58 448	31. 5. 65		bis	
	bis			58 690	
	58 461		Herbert Loeper, Berlin	80 059	28. 2. 65
Hans Göcke, Hamburg	58 462	31. 5. 65		bis	
	bis			80 114	
	58 464		Herbert Loeper, Berlin	80 115	31. 3. 65
Gunnar Klempe, Hamburg	58 465	31. 5. 65		bis	
	bis			80 126	
	58 495		Herbert Loeper, Berlin	80 127	28. 2. 65
Ludolf Fock, Neumünster	58 496	31. 5. 64		bis	
	und			80 128	
	58 497		Herbert Loeper, Berlin	80 129	31. 3. 65
Paul Müller, Bremen	58 498	31. 5. 64		bis	
Kurt Guth, Hamburg	58 499	31. 12. 63		80 165	
Viktor Müller, Solingen	58 500	31. 5. 65	Herbert Loeper, Berlin	80 166	31. 5. 65
	bis			bis	
	58 505			80 218	
Michael Heindel, Augsburg	58 506	31. 7. 65	Karl Welte, Osnabrück	A 65 623	31. 5. 63
	bis			A 65 633	
	58 525			A 65 643	
Hildegard Döbich, Mühlhausen	58 526	31. 7. 65		A 65 653	
	bis			A 65 663	
	58 555		Lilly Wilken, Loga	66 087	30. 4. 63
Hans Drelischek, Nürnberg	58 556	31. 7. 64	Fritz Bried, Speyer	66 088	31. 5. 65
	bis			bis	
	58 562			66 147	

Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassen bis:	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassen bis:
Fritz Bried, Speyer	66 148	31. 7. 65		A 65 873	
	bis			A 65 883	
	66 158			A 65 893	
Walter Lettner, München	66 159	31. 7. 65		A 65 903	
Fritz Bried, Speyer	66 160	31. 7. 65		A 65 913	
	bis			A 65 923	
	66 176		Heinz Münch, München	A 66 083	31. 12. 63
Erich Sachs, Worms	A 66 177	31. 12. 63		A 66 093	
	bis			A 66 103	
	A 66 180			A 66 113	
Walter Kuthe, Mannheim	A 65 503	31. 12. 63	Anna Pötzsch, München	A 66 493	31. 12. 63
	A 65 523			A 66 503	
Hans Bornhäuser, Mannheim	A 65 553	31. 12. 63		A 66 513	
	A 65 563			A 66 523	
Egon Friedrichs, Hamburg	A 65 703	31. 12. 63		A 66 533	
	A 65 713			A 66 543	
	A 65 723		Wilhelm Krameyer, Herford	A 65 673	31. 12. 63
	A 65 733			A 65 683	
	A 66 063		Axel Pagliarucci, Mannheim	A 65 573	31. 12. 63
	A 66 073			A 65 583	
Fritz Bried, Speyer	66 181	31. 7. 65	Kurt Sluppke, Hamburg	A 65 753	31. 12. 63
	bis			A 65 763	
	66 184			A 65 773	
Oswald Baumgärtner, München	A 65 813	31. 12. 63	Manfred Sluppke, Hamburg	A 65 783	31. 12. 63
	A 65 823			A 65 793	
	A 65 833			A 65 803	
	A 65 843		Fritz Bried, Speyer	66 185	31. 7. 65
	A 65 853			bis	
	A 65 863			66 188	

B. Spielgeräte, die für eine Aufstellung in geschlossenen Räumen zugelassen sind

Name des Spielgerätes	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummern
Trumpf	Th. Bergmann & Co., Hamburg-Altona	140 00001 und folgende
Rotomat-Joker	Günter Wulff-Apparatebau, Berlin 30	186 00001 und folgende
addi-mint	Löwen-Automaten, Bingen	191 00001 und folgende
Rotamint-Diamant	Löwen-Automaten, Bingen	192 00001 und folgende
Velomat-Luxus-Change	Winkler GmbH, Köln	193 00001 und folgende
Metromat-Luxus-Change	Winkler GmbH, Köln	194 00001 und folgende
addi-mint-Record	Löwen-Automaten, Bingen	196 00001 und folgende

GMBL 1963, S. 379

Druckfehler-Berichtigung

Im GMBL Nr. 27/1963 auf S. 363, 1. Zeile links muß es statt „IV. Gesundheitswesen“ richtig heißen: **VI. Öffentliche Sicherheit.**

GMBL 1963, S. 382

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:

Zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Erwin P a u l

Zum Oberstleutnant i. BGS

Major i. BGS Fritz-Erhard H e r r m a n n

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. Gerhard H e u e r

Regierungsrat Dietrich K u p f e r

Regierungsrat Wolf R o h d e

Zum Regierungsrat

Regierungsassessor Dr. Ewald A n d r e w s

Regierungsassessor Hans M ö b s

Regierungsassessor Dr. Wulf-Dietrich S t ü b e n

Zum Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung
sind versetzt worden:

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich S c h e i d e m a n n

Oberregierungsrat Erich K r e t e r

Oberregierungsrat Max M o t z

Amtsrat Werner G r a e f

Amtsrat Wilhelm S k i b a

Regierungsamtman n Karl H o f m a n n

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Ernannt ist:

Zum Regierungsrat

Regierungsassessor Dr. Walter P r i e s n i t z

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

Ernannt ist:

Zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Lothar P o h l m a n n

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt sind:

Zum Ministerialrat

die Regierungsdirektoren Dr. Emil S c h n e i d e r

Dr. Werner L a m b y

Dr. Fritz K u h n

Zum Regierungsdirektor

die Oberregierungsräte Walter D i d l a u k i e s

Dr. Erich E h m

Zum Oberregierungsrat

die Regierungsräte Harald H o f m a n n

Dr. Reiner O p p e l t

GMBL 1963, S. 383

Berichtigung

Im GMBL, Nr. 27/1963 S. 365 wurde unter Personalnachrichten bei den Ernennungen des Bundesministers des Innern irrtümlich der Regierungsinspektor Walter Gurzinski mitaufgeführt. Der genannte Beamte gehört zum **Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte**.

GMBL 1963, S. 383
